

Amts = Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 23 Januar

1884

- Die Nummer 1 der Gesetz = Sammlung enthält unter
- Nr. 8966 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck = Pyrmont wegen Befreiung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für Rechnung des preussischen Staates betriebenen Eisenbahnen von Staats- und Kommunalabgaben. Vom 6. August 1883; unter
 - Nr. 8967 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Marne, Niebüll und Preetz und für einen Theil der in Betreff der Führung des Grundbuchs dem Amtsgericht Kiel zugewiesenen Grundstücke, sowie der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben, Schleswig und Tondern. Vom 17. Dezember 1883; und unter
 - Nr. 8968 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Burgdorf, Sieboldshausen und Dsnabrück. Vom 7. Januar 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- 1) Bekanntmachung.**
- Im Artikel 13 der internationalen Neblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesrathes, die königlich niederländische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.
- Berlin, den 2. Januar 1884.
- Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

- 2)** Nachdem durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde in Hamburg vom 28. Dezember 1883 (Reichs-Anzeiger Nr. 305) die Nummer 8 des I. Jahrgangs der in Budapest erscheinenden periodischen Druckschrift „Radikal, Organ der Sozialisten Ungarns“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12
- Ausgegeben in Marienwerder den 24. Januar 1884.

des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Radikal“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 10. Januar 1884.
Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Gd.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift „Die Faulheit“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 11. Januar 1884.
Der königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 30. Dezember v. J. dem Komitee für den Cassel'er Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des am 26., 27. und 28. Mai d. J. in Cassel stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloofung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Geräthen, Kunst- und Gebrauchs-Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 15. Januar 1884.
Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 30. Dezember v. J. dem Landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, mit jedem der beiden im April resp. Oktober d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloofung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 15. Januar 1884.
Der Regierungs-Präsident.

6) Die von der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im Laufe des II. Quartals 1883/84

gezählten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konensen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörde die Quittungen. Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-Kassen zur Aus-händigung an die Ablösenden übersandt.

Marienwerder, den 12. Januar 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

7) Dem Fräulein Ella Schirmacher zu Graudenz ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 12. Januar 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Die diesjährige Frühjahrsprüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen des Monats März d. J. im Rathhause zu Graudenz abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen spätestens bis zum **1. Februar cr.** bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1. Geburts-Zeugniß.
2. Einwilligung-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Das Attest ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute

durch die Polizeibehörde ihres Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Zu Uebrigem wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, sowie auf die derselben beigefügte Prüfungs-Ordnung und noch besonders darauf hingewiesen, daß diejenigen jungen Leute, welche die Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar desjenigen Jahres, in welchem sie das militärpflichtige Alter erreichen, unterlassen, der Berechtigung zum einjährigen Militärdienste verlustig gehen.

Marienwerder, den 18. Januar 1884.

Der Vorsitzende der Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährige Freiwillige.

von Röder, Regierungs-Rath.

9) Vom 1. Januar 1884 ist zu dem Ausnahmetarif für die Beförderung von Molsperit und Spirit für den Verkehr nach Paris, Station der französischen Nordbahn sowie den belgisch-französischen Uebergangsstationen der erste Nachtrag in Kraft getreten. Derselbe enthält Tariffätze für den Verkehr von verschiedenen Deutschen Stationen sowie Ergänzungen und Berichtigungen des bisherigen Tarifs.

Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,10 M. pro Stück bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 15. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Der Herr Oberpräsident hat vorbehaltenlich des Widerrufs das für den Verkehr auf der Kreischauffee Czerminsk-Kopitkowo-Schwezer Kreisgrenze an der Hebestelle zu Kopitkowo von den Fuhrwerken aus dem Rittergute Fronza und dem Vorwerke Lalkau zu entrichtende Chauffeegeld vom 1. Januar 1884 ab auf den Satz von einer halben Meile ermäßigt.

Marienwerder, den 27. Dezember 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

11) Landbeschälstations-Angelegenheit.

Nachstehende Liste bezeichnet die Station und Anzahl der daselbst aufgestellten Beschäler, welche je nach der Entfernung vom hiesigen Depot im Laufe des Februar an den Bestimmungsorten eintreffen. Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags 5 Uhr. An Sonn- und Festtagen wird in der Regel nicht gedeckt. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden. An die Herren Stationshalter, welche der königlichen Landgestüttskasse für die Deckgelder auskommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichten, wogegen der Stationshalter für jede von dem königlichen Be-

schäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Deckgeld quittirt ist. Erst nachdem dieser dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 50 Pf. für die Trinkgeldkasse der Wärter und 25 Pf. Schreibgebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallige Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen (Amtsblatt de 58 S. 51 M. 58 S. 67 D.) Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verlegt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß Unglücksfälle vermieden werden.

R a c h w e i s u n g

der Beschälstationsorte im Jahre 1884. — Regierungsbezirk Marienwerder.

1.	In Marienwerder Kreis	Marienwerder	werden decken	4	Beschäler,
2.	=	Rakowitz	=	=	2
3.	=	Al. Nebrau	=	=	2
4.	=	Kalwe	Stuhm	=	2
5.	=	Adl. Scharbau	=	=	2
6.	=	Gr. Peterwitz	Rosenberg	=	3
7.	=	Niesenburg	=	=	2
8.	=	Freudenthal	=	=	2
9.	=	Ludwigsdorf	=	=	3
10.	=	Falkenau	=	=	2
11.	=	Neumark	Löbau	=	3
12.	=	Tuschewo	=	=	2
13.	=	Karbowo	Strasburg	=	2
14.	=	Kostbar	Thorn	=	2
15.	=	Breitenthal	=	=	2
16.	=	Elzanowo	=	=	3
17.	=	Tannhagen	=	=	2
18.	=	Wenzlau	Kulm	=	4
19.	=	Podwitz	=	=	2
20.	=	Kokogko	=	=	4
21.	=	Burg Belchau	Graudenz	=	2
22.	=	Gr. Rogath	=	=	3
23.	=	Blysinken	=	=	3
24.	=	Pastwiszko	=	=	2
25.	=	Wilhelmsmark	Schweß	=	4
26.	=	Gr. Sanskau	=	=	3
27.	=	Gr. Kommorsk	=	=	2
28.	=	Bladau	Tuchel	=	2

zusammen 71 Beschäler.

Marienwerder, den 19. Januar 1884.

Königliches Westpreussisches Landgestüt.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Ferina, Müller, geboren am 24. Februar 1842 in Hohenmauth, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 30. November d. J.
2. Franz Lur, Schmiedegeselle, geboren am 16. Oktober 1831 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und versuchten Betrugs, von dem königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 31. Oktober d. J.

3. Karl Schulz, Weber, geboren am 6. Juni 1864, aus Zastolowitz, Bezirk Prag, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und wissentlichen Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapiers, von dem königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. November d. J.
4. Antonio Bonazza, Steindrucker, geboren am 23. März 1835 zu Breguzzo, Tirol, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. Dezember d. J.
5. Johann Rasper Guldbek, Schmiedegeselle, geb. am 2. September 1859 zu Randers, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der

- Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 21. November d. J.
6. Josef Bauer, Bäckergehülfe, geb. 1863, ortszugehörig in Böhmischnamts, Bezirk gleichen Namens, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 19. November d. J.
 7. Anton Maier, Tagearbeiter, geb. am 10. Juni 1864, aus Eger, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Tirschenreuth, vom 22. November d. J.
 8. Ferdinand Smeykal (Smeikal), Färber und angeblich Kellner, geboren am 17. Juli 1846 zu Kremusch, Bezirk Bilin, ortszugehörig in Neudörfel, Kreis Teplitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bauzen, vom 29. Oktober d. J.
 9. Mathurin Bourel, ohne Stand, 31 Jahre alt, geboren zu Plebran, Departement Côtes du Nord, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 23. November d. J.
 10. Innocenti Cavalo, Arbeiter, 33 Jahre alt, geb. zu Cisano, Provinz Bergamo, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 24. November d. J.
 11. Reinhard Schwob, Lehrer, geb. am 22. Septbr. 1847 zu Lambenberg, Kanton Baselland, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. November d. J.
 12. Angelo Messia, Arbeiter, 40 Jahre alt, aus Vernagio, Italien, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. November d. J.
 13. Julius Quérin, Zimmermann, 31 Jahre alt, geb. zu Noigny, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. November d. J.

13) Druckfehler-Berichtigung.

In der in den Nummern 48, 51 und 52 dieses Amtsblattes veröffentlichten Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, betreffend die bei der Auslosung am 13. November v. J. gezogenen Nummern von Renten-

briefen, muß es unter Littr. A. über 3000 Mark nicht heißen Nr. 3531 sondern Nr. 3521.

Königsberg i. Pr., den 2. Januar 1884.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

14)

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrer in Margonin, Provinz Posen, Ferdinand Wilhelm Gottfried Haß ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Strasburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Briesnitz, Grabau, Schönau, Schönberg, Stremlau und Gr. Wittfelde ist dem Pfarrer Hoffmann in Baldenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-Schulinspektor Treichel von diesem Amte entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Vorwerk Schönau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Schönau Kreis Graudenz ernannt.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro Januar 1884.

Dem Oberlehrer Dr. Darnmann am Gymnasium zu Graudenz ist der Professortitel verliehen.

Der Lehrer Köске an der Präparanden-Anstalt zu Nummelsburg ist als ordentlicher Lehrer an das Seminar zu Pr. Friedland berufen.

15)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Altfließ, Kreis Schwes, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Tyranka zu Neuenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Brattian wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Vorwerk-Mösland Kreis Marienwerder wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Tyranka zu Neuenburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 4.)